

Zunächst wird es gelten, die Zeit der Absendung der Gesandten, die das Schreiben überbrachten, zu bestimmen, und das ist sehr einfach. Wir haben in den Vaticanischen Acten von Riezler als n. 397 dasjenige päpstliche Schreiben, mit dem am 16. September 1324 dieselben Gesandten, Hugo comes de Bucheka und Iohannes de Constantia clericus, die auch unser Fragment nennt, wieder an den Erzbischof zurück geschickt werden. An dieses Entlassungsschreiben gliedern sich, wie ganz natürlich und auch allgemein angenommen ist, rückwärts die Schreiben und päpstlichen Erlasse ebenda n. 395. 388. 384. 383 und 382. Das früheste derselben n. 382 ist vom 20. August und gehen wir einige Tage zurück bis zur Ankunft der Boten, so erhalten wir für die Absendung unseres Briefes an den Papst als wahrscheinlichsten Termin den Anfang August 1324. Hierzu stimmt dann vorzüglich, dass der Erzbischof sich schon unterrichtet zeigt über allerlei Schritte König Ludwigs, die er gegen Ende des Monats Juli unternommen hat nach dem Bekanntwerden des päpstlichen Processes von Juli 11. Ich betone hier ausdrücklich gegen Ende Juli und vermeide ein bestimmtes Datum, etwa das des 22. Juli, der bekanntlich auch in der Controverse über das Datum der Sachsenhäuser Appellation eine Rolle spielt.

Also Anfang August sendet der Erzbischof Mathias als Gesandtschaft an Johann XXII. seinen eigenen Bruder mit einem Sekretär. Sie sollten dem Papst nach Ueberreichung der Credenz drei Dinge ('tria') vortragen: Angelegenheiten pecuniärer bzw. administrativer Art, die durch die drei päpstlichen Erlasse vom 20. und 21. August (Vat. Act. n. 382—384) erledigt werden, an denen uns nicht weiter gelegen ist, da sie der politischen Beziehungen, die uns hier interessieren, ihrerseits entbehren. Nur das eine ist zu bemerken, dass die drei Punkte dem Papste offenbar mündlich vorgetragen worden waren, da Johann im Briefe vom 15. September (Vat. Act. n. 395) schreibt: 'tui nuncii . . . tria nobis exponere ac super illis nostrum instantanter curarunt beneplacitum postulare. Super quibus ipsis respondimus, sicut ipsi tue circumspectioni proinde poterunt latius aperire'. Die ausführliche Antwort sollen die Boten also gleichfalls mündlich überbringen.

Ganz offenbar überbrachten aber die Gesandten noch zwei weitere Schreiben verschiedenen Inhalts, von denen das eine eben unser Fragment ist, während der Inhalt des zweiten sich uns aus der Antwort des Papstes von September 10 (Vat. Act. n. 388) mittelbar erschliesst. Dieses